

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 114/08 B

L 1 U 4/07 ZVW (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 5 U 79/01 (SG Kiel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. Februar 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Diese setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Sie liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Diese muss im Einzelnen dargelegt werden. Daran fehlt es hier.
- 3 Soweit sich der Kläger auf eine Abweichung vom Urteil des BSG vom 30.5.1988 (*2 RU 54/87 - BSGE 63, 207 = SozR 2200 § 581 Nr 28*) beruft, hat er nicht hinreichend dargetan, dass der behauptete Rechtssatz, dass "eine festgestellte Vorerkrankung, die weder als Berufskrankheit noch als Folge eines Arbeitsunfalls anerkannt ist, für die Beurteilung der Höhe der MdE unbeachtlich sei", dem Berufungsurteil zu entnehmen ist. Mit der Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, wonach weitere berufsbedingte Hautkrankheiten nicht vorhanden seien, ist eine Begrenzung auf beruflich bedingte Vorerkrankungen nicht deutlich gemacht worden. Die geltend gemachte Abweichung steht auch nicht in Einklang mit dem weiteren Vortrag, die orthopädischen Leiden wirkten sich nach dem Ergebnis des LSG deshalb nicht erhöhend auf die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aus, weil diese Vorschäden nicht zum Ausschluss weiterer Verrichtungen führten.
- 4 Eine Divergenz zum Urteil des BSG vom 2.5.2001 (*B 2 U 24/00 R - SozR 3-2200 § 581 Nr 8*) ist ebenfalls nicht schlüssig bezeichnet. Der Kläger rügt insoweit, das LSG sei den Ausführungen der Sachverständigen Dr. A. "zur besonderen Betroffenheit des Klägers" nicht gefolgt, weil es sich hierbei um eine juristische und nicht medizinische Frage handle, zeigt aber schon



nicht auf, inwieweit die angeführte höchstrichterliche Entscheidung einen tragenden Rechtssatz zur "besonderen Betroffenheit" enthalten soll. Im Kern beanstandet der Kläger die Beweiswürdigung durch das LSG, die mit der Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht angegriffen werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 5 Schließlich ist dem Vortrag des Klägers, das LSG habe gegen das zurückverweisende Urteil des Senats vom 5.9.2006 (*B 2 U 25/05 R - SozR 4-2700 § 56 Nr 2*) verstoßen, ein Widerspruch im Grundsätzlichen nicht zu entnehmen. Soweit er auf einen unzureichenden Beweisbeschluss hinweist, fehlt es bereits an der genauen Bezeichnung eines vom LSG aufgestellten Rechtssatzes. Hinsichtlich der Feststellung des BSG, dass für die Bemessung der MdE bei Vorschäden "die bei dem Verletzten vor dem Versicherungsfall bestandene Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen und mit 100 vH einzusetzen ist", wird aus der Beschwerdebegründung wiederum nicht deutlich, an welcher Stelle das LSG in seiner Entscheidung davon abgewichen wäre. Zudem lässt die Behauptung, das Berufungsgericht habe das Urteil vom 5.9.2006 "verkannt", nicht erkennen, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage gestellt und bewusst widersprechende neue Maßstäbe entwickelt hätte.
- 6 Soweit der Kläger darüber hinaus die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) als Verfahrensmangel rügen sollte, fehlt es an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG aber nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

